

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Prüfungsordnung
für die Modulprüfungen im Rahmen
der Ersten Lehramtsprüfung
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

Vom 20. August 2010

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-31.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen.....	8
§ 1 Geltungsbereich	8
(1) Lehramt an Grundschulen.....	9
(2) Lehramt an Hauptschulen.....	10
(3) Lehramt an Realschulen	12
(4) Lehramt an Gymnasien.....	13
§ 2 Studienbeginn	15
§ 3 Prüfungsmodalitäten, Vergabe von Leistungspunkten	15
§ 4 Fachstudienberatung	16
§ 5 Studienbegleitende Praktika.....	16
II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer	16
A. Erziehungswissenschaftliches Studium, Basisqualifikationen und Schulpraktikum.....	16
§ 6 Erziehungswissenschaftliches Studium für alle Lehramtsstudiengänge.....	16
(1) Fachnotenbildung.....	16
(2) Allgemeine Pädagogik	17
(3) Schulpädagogik.....	17
(4) Psychologie.....	17
(5) Weitere Pflicht- bzw. Wahlpflichtleistungen in den Lehramtsstudiengängen Grund- und Hauptschule	17
(6) Weitere Wahlpflichtleistungen im Lehramtsstudiengang Realschule.....	18
(7) Gesellschaftswissenschaften.....	18

(8) Theologie/Philosophie	19
(9) Basisqualifikationen	19
(10) Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum (alle Lehramtsstudiengänge).....	20
B. Studium der Didaktik der Grundschule	20
§ 8 Didaktik der Grundschule	20
(1) Fachnotenberechnung.....	20
(2) Grundschulpädagogik und –didaktik.....	20
(3) Didaktiken der Fächer	21
1. Biologie.....	21
2. Chemie	21
3. Deutsch.....	21
3a. Didaktik des Deutschen als Zweitsprache.....	21
4. Geographie.....	22
5. Geschichte.....	22
6. Kunst	22
7. Mathematik.....	22
8. Musik.....	23
9. Physik	23
10. Evangelische Religionslehre	23
11. Katholische Religionslehre.....	23
12. Sozialkunde.....	24

13. Sport	24
C. Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule	25
§ 9 Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule	25
(1) Fachnotenberechnung.....	25
(2) Hauptschulpädagogik und –didaktik.....	25
(3) Didaktiken der Fächer	25
1. Arbeitslehre.....	25
2. Biologie.....	26
3. Chemie	26
4. Deutsch.....	26
4a. Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	26
5. Englisch.....	27
6. Geographie.....	27
7. Geschichte.....	27
8. Kunst	28
9. Mathematik.....	28
10. Musik.....	28
11. Physik	29
12. Evangelische Religionslehre	29
13. Katholische Religionslehre.....	29
14. Sozialkunde.....	30

15. Sport	30
D. Studium der Unterrichtsfächer für die Lehrämter der Grundschule, Hauptschule und Realschule.....	31
§ 10 Arbeitslehre.....	31
§ 11 Deutsch.....	32
§ 12 Englisch	33
§ 13 Französisch.....	36
§ 14 Geographie	37
§ 15 Geschichte	38
§ 16 Kunst.....	41
§ 17 Musik	43
§ 18 Evangelische Religionslehre:.....	46
§ 19 Katholische Religionslehre	49
§ 20 Sozialkunde	50
E. Vertieftes Studium der Fächer für das Lehramt an Gymnasien	51
§ 21 Deutsch.....	51
§ 22 Englisch.....	52
§ 23 Französisch.....	53
§ 24 Geographie.....	54
§ 25 Geschichte.....	55
§ 26 Griechisch.....	56
§ 27 Italienisch.....	57

§ 28 Latein.....	58
§ 29 Katholische Religionslehre.....	59
§ 30 Russisch.....	61
§ 31 Sozialkunde.....	63
§ 32 Spanisch.....	64
F. Vertieftes Studium der Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt.....	65
§ 33 Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt.....	65
G. Studium für die Qualifikation als Beratungslehrkraft.....	67
§ 34 Beratungslehrkraft.....	67
H. Erweiterungsstudium Ethik bzw. Philosophie/Ethik.....	68
§ 35 Erweiterungsstudium Ethik (Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen).....	68
§ 36 Erweiterungsstudium Philosophie/Ethik (Lehramt an Gymnasien).....	68
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	70
§ 37 In-Kraft-Treten.....	70

Abkürzungsverzeichnis

EWS=Erziehungswissenschaften

LP=Leistungspunkt

LPO I=Lehramtsprüfungsordnung I

P=Pflichtmodul

WP =Wahlpflicht

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs.1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Prüfungsordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die in nachfolgend genannten Lehramtsstudiengängen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen (Modulprüfungen) gemäß Lehramtsprüfungsordnung I vom 13. März 2008 (GVBl 2008 S. 180). ²Hinsichtlich der Verfahrensbestimmungen findet die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (APO) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(1) Lehramt an Grundschulen

1. Das Studium für das Lehramt an Grundschulen (211 bzw. 215 LP)¹ umfasst:
 - a) das erziehungswissenschaftliche Studium (43 LP),
 - b) das Studium der Didaktik der Grundschule (72 LP)²,
 - c) das Studium eines Unterrichtsfaches (62 bzw. 66 LP),
 - d) den Erwerb von Basisqualifikationen in zwei Fächern (6 LP),
 - e) das Ableisten von zwei studienbegleitenden Praktika und eines pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums (16 LP),
 - f) das Anfertigen einer Abschlussarbeit (schriftliche Hausarbeit) (12 LP).

2. Das Studium der Didaktik der Grundschule kann an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg mit dem Studium eines der folgenden Unterrichtsfächer verbunden werden:
 - a) Deutsch
 - b) Englisch
 - c) Geographie
 - d) Geschichte
 - e) Kunst
 - f) Musik
 - g) Evangelische Religionslehre
 - h) Katholische Religionslehre
 - i) Sozialkunde.

3. Das Studium für das Lehramt an Grundschulen kann an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erweitert werden durch:
 - a) ein Studium, das zu der pädagogischen Qualifikation als Beratungslehrkraft führt,
 - b) das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule,
 - c) das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches nach Nr. 2 oder der Ethik,

¹ Im Fach Geographie sind 62 LP zu erwerben, so dass die Gesamtpunktzahl im Studiengang in Fächerkombinationen mit Geographie 211 LP beträgt.

² Tritt das Studium der Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt anstelle eines Unterrichtsfaches, sind im Fach Didaktik der Grundschule nur 70 LP zu erwerben.

- d) das Studium der Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt (142 LP), das - außer im Fall der nachträglichen Erweiterung gemäß Art. 23 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 536) an die Stelle des Studiums eines Unterrichtsfaches im Sinne der Nr. 2 tritt.
4. Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 536) ist darüber hinaus durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation gemäß § 113 Abs.1 Satz 3 LPO I in folgenden Sprachen möglich:
- Englisch
 - Französisch
 - Italienisch
 - Russisch
 - Spanisch.

(2) Lehramt an Hauptschulen

1. Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen (210 – 213 LP)¹ umfasst:
- a) das erziehungswissenschaftliche Studium (43 – 47 LP)²,
 - b) das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen (70 – 72 LP),
 - c) das Studium eines Unterrichtsfaches (66 – 67 LP),
 - d) den Erwerb der Basisqualifikation Sport (entfällt bei Belegung von Sportdidaktik) (3 LP),
 - e) das Ableisten von zwei studienbegleitenden Praktika und eines pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums (16 LP),
 - f) das Anfertigen einer Abschlussarbeit (schriftliche Hausarbeit) (12 LP).

¹ Die Gesamtpunktzahl ist von der belegten Fächerkombination abhängig. Die in den einzelnen Fächern zu erbringenden Leistungspunkte sind in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

² In Fächerkombinationen ohne Didaktik des Fachs Sport sind 43 LP erforderlich; bei Belegung der Didaktik des Fachs Sport sind gemäß § 6 Abs. 5 Satz 4 entweder 46 oder 47 LP zu erbringen.

2. Das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschulen kann an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg mit dem Studium eines der folgenden Unterrichtsfächer verbunden werden:
 - a) Arbeitslehre
 - b) Deutsch
 - c) Englisch
 - d) Geographie
 - e) Geschichte
 - f) Kunst
 - g) Musik
 - h) Evangelische Religionslehre
 - i) Katholische Religionslehre
 - j) Sozialkunde.
3. Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen kann an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erweitert werden durch:
 - a) ein Studium, das zu der pädagogischen Qualifikation als Beratungslehrkraft führt,
 - b) das Studium der Didaktik der Grundschule,
 - c) das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches nach Nr. 2 oder der Ethik,
 - d) das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt (142 LP), das – außer im Fall der nachträglichen Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 536) – an die Stelle des Studiums eines Unterrichtsfaches im Sinne der Nr. 2 tritt,
4. Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 536) ist darüber hinaus durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation gemäß § 113 Abs. 1 Satz 3 LPO I in folgenden Sprachen möglich:
 - Englisch
 - Französisch
 - Italienisch
 - Russisch
 - Spanisch.

(3) Lehramt an Realschulen

1. Das Studium für das Lehramt an Realschulen (210 - 215 LP)¹ umfasst:
 - a) das erziehungswissenschaftliche Studium (35 - 43 LP),
 - b) das Studium von zwei Unterrichtsfächern (jeweils 72 -77 LP)
 - c) das Ableisten eines studienbegleitenden Praktikums und eines pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums (11 LP)
 - d) das Anfertigen einer Abschlussarbeit (schriftliche Hausarbeit) (12 LP).

2. Das Studium für das Lehramt an Realschulen ist an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in folgenden Fächerverbindungen möglich:
 - a) Deutsch, Englisch
Deutsch, Französisch
Deutsch, Geographie
Deutsch, Geschichte
Deutsch, Kunst
Deutsch, Musik
Deutsch, Evangelische Religionslehre
Deutsch, Katholische Religionslehre
 - b) Englisch, Französisch
Englisch, Geographie
Englisch, Geschichte
Englisch, Kunst
Englisch, Musik
Englisch, Evangelische Religionslehre
Englisch, Katholische Religionslehre
 - c) Französisch, Geographie
 - d) Musik, Evangelische Religionslehre
Musik, Katholische Religionslehre.

¹ Die Gesamtpunktzahl ist von der belegten Fächerkombination abhängig. Die in den einzelnen Fächern zu erbringenden Leistungspunkte sind in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

3. Das Studium für das Lehramt an Realschulen kann an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erweitert werden durch:
 - a) das Studium eines dritten Faches der unter Nr. 2 aufgeführten Fächer oder durch das Studium der Ethik,
 - b) das Studium, das zu der pädagogischen Qualifikation als Beratungslehrkraft führt,
 - c) das Studium der Psychologie mit schulpсихologischen Schwerpunkt (142 LP), das – außer im Fall der nachträglichen Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 536) - an die Stelle des zweiten Faches tritt in den in Nr. 2 Buchst. b genannten Fächerverbindungen.
4. Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 536) ist darüber hinaus durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation gemäß § 113 Abs. 1 Satz 3 LPO I in folgenden Sprachen möglich:
 - Englisch
 - Französisch
 - Italienisch
 - Russisch
 - Spanisch.

(4) Lehramt an Gymnasien

1. Das Studium für das Lehramt an Gymnasien (271 - 275 LP)¹ umfasst:
 - a) das erziehungswissenschaftliche Studium (35 LP)
 - b) das vertiefte Studium von zwei Fächern (jeweils 105 bis 115 LP)
 - c) das Ableisten eines studienbegleitenden Praktikums und eines pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums (11 LP)
 - d) das Anfertigen einer Abschlussarbeit (schriftliche Hausarbeit) (12 LP).

¹ Die Gesamtpunktzahl ist von der belegten Fächerkombination abhängig. Die in den einzelnen Fächern zu erbringenden Leistungspunkte sind in den Besonderen Bestimmungen festgelegt. In den Fächerverbindungen mit Psychologie mit schulpсихologischen Schwerpunkt (145 LP) beträgt die Gesamtpunktzahl im Studiengang 310 LP bzw. 312 LP.

2. Das Studium für das Lehramt an Gymnasien ist an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in folgenden Fächerverbindungen möglich:
- a) Deutsch, Englisch
 - Deutsch, Französisch
 - Deutsch , Geographie
 - Deutsch, Geschichte
 - Deutsch, Latein
 - Deutsch, Katholische Religionslehre
 - Deutsch, Sozialkunde
 - b) Englisch, Französisch
 - Englisch, Geographie
 - Englisch, Geschichte
 - Englisch, Italienisch
 - Englisch, Latein
 - Englisch, Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt
 - Englisch, Katholische Religionslehre
 - Englisch, Russisch
 - Englisch, Sozialkunde
 - Englisch, Spanisch
 - c) Französisch, Geschichte
 - Französisch, Latein
 - Französisch, Spanisch
 - d) Griechisch, Latein
 - e) Latein, Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt
 - Latein, Katholische Religionslehre.
3. Das Studium für das Lehramt an Gymnasien kann an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erweitert werden durch:
- a) das vertiefte Studium eines dritten Faches, wobei nur eines der in Nr. 2 genannten Fächer oder Philosophie/Ethik gewählt werden kann,
 - b) das Studium der Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt, soweit dieses Studium nicht schon im Rahmen der Fächerverbindung gewählt worden ist,
 - c) das Studium, das zu der pädagogischen Qualifikation als Beratungslehrkraft führt.

4. Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 536) ist darüber hinaus durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation gemäß § 113 Abs. 1 Satz 3 LPO I in folgenden Sprachen möglich:

- Englisch
- Französisch
- Italienisch
- Russisch
- Spanisch.

§ 2 Studienbeginn

¹Das Studium in Lehramtsstudiengängen kann in der Regel sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester begonnen werden. ²Es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester aufzunehmen. ³Soweit für Studiengänge oder Fächer Zulassungsbeschränkungen bestehen, ist ein Studienbeginn im Sommersemester nur dann möglich, wenn gemäß Zulassungszahlsatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der geltenden Fassung Studienplätze vergeben werden können.

§ 3 Prüfungsmodalitäten, Vergabe von Leistungspunkten

¹Die Module in den Lehramtsstudiengängen beinhalten Vorlesungen, Übungen und Seminare im Umfang von 1 bis 10 Semesterwochenstunden. ²Das jeweilige Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung oder durch ein Referat oder eine schriftliche Hausarbeit oder ein Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte des Themas der Veranstaltung zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird) oder eine praktische Studienleistung in Form eines Lehrversuchs zu erbringen ist. ³In den Modulen der Unterrichtsfächer Kunst und Musik der Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen und Lehramt an Realschulen sowie in den Modulen der Didaktiken der Fächer Kunst, Musik und Sport im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Hauptschulen ist die Modulprüfung durch eine Prüfungsleistung gemäß Satz 2 oder durch eine kunstpraktische bzw. musikpraktische oder sportpraktische Prüfung zu erbringen. ⁴Soweit

mehr als eine Modulprüfung zu absolvieren ist, sind mindestens 2 und höchstens 6 Modulteilprüfungen in den in Satz 2 und 3 genannten Prüfungsarten oder durch eine Kombination dieser Prüfungsarten zu erbringen. ⁵Im Übrigen gelten die §§ 9 und 10 APO.

§ 4 Fachstudienberatung

¹Die an den Lehramtsstudiengängen beteiligten Fächer bieten eine Fachstudienberatung an.

²Eine entsprechende Beratung wird empfohlen:

1. bei Aufnahme des Studiums,
2. für den Fall, dass fachspezifische Studienvoraussetzungen bestehen (z.B. Erfordernis von Lateinkenntnissen), die bei Studienbeginn noch nicht nachgewiesen werden können,
3. in allen Fragen der Studienplanung,
4. nach nicht bestandenen Prüfungen,
5. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 5 Studienbegleitende Praktika

Soweit in Ergänzung zu Praktika gemäß LPO I universitäre Begleitveranstaltungen zu absolvieren sind, ist dies in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINZELNEN FÄCHER

A. Erziehungswissenschaftliches Studium, Basisqualifikationen und Schulpraktikum

§ 6 Erziehungswissenschaftliches Studium für alle Lehramtsstudiengänge

(1) Fachnotenbildung

¹Die Note im Fach wird wie folgt gebildet: Im Teilgebiet Schulpädagogik wird aus den gewichteten Modulnoten ein Durchschnittswert gebildet. ²Dabei zählen die Modulnoten

Schulpädagogik I und II je zweifach und die Modulnote Schulpädagogik III einfach. ³Die so ermittelte Note wird nach den Leistungspunkten des Teilgebiets Schulpädagogik gewichtet und mit den anderen nach Leistungspunkten gewichteten Noten des Fachs verrechnet.

(2) Allgemeine Pädagogik 8 LP

a. Pflichtmodule:

1. Allgemeine Pädagogik I 4 LP

2. Allgemeine Pädagogik II 4 LP

(3) Schulpädagogik 12 LP

a. Pflichtmodule:

1. Schulpädagogik I 5 LP

2. Schulpädagogik II 5 LP

3. Schulpädagogik III 2 LP

b. Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen:

¹Im Falle des Nichtbestehens sind in den Modulen der Schulpädagogik die Modulprüfungen zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

(4) Psychologie 15 LP

Ein Pflichtmodul

Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen:

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

(5) Weitere Pflicht- bzw. Wahlpflichtleistungen in den Lehramtsstudiengängen Grund- und
Hauptschule

¹In den Studiengängen Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Hauptschulen müssen insgesamt mindestens 8 Leistungspunkte aus den Bereichen Gesellschaftswissenschaften und Theologie bzw. Philosophie, davon mindestens 3 Leistungspunkte aus dem Bereich Theologie bzw. Philosophie nachgewiesen werden. ²Bei Fächerverbindungen mit Evangelischer oder Katholischer Religionslehre oder wenn Evangelische oder Katholische Religionslehre im Rahmen

der Didaktik der Grundschule oder der Didaktiken der Hauptschule gewählt wird, sind insgesamt mindestens 8 Leistungspunkte aus den Bereichen Gesellschaftswissenschaften und Theologie bzw. Philosophie zu erwerben, davon mindestens 5 Leistungspunkte aus dem Bereich evangelische bzw. katholische Theologie. ³Im Studiengang Lehramt an Hauptschulen ist bei Wahl von Sport als Didaktik einer Fächergruppe der Hauptschule das Zusatzmodul Didaktik und Pädagogik der Hauptschule (2 LP) oder das Modul Ethnologie II (3 LP) oder die Veranstaltung Einführung in die Politischen Systeme (4 LP) aus dem Modul Politikwissenschaft nachzuweisen; Studierende mit der Fächerkombination Geschichte und Evangelische Religionslehre in den Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule müssen das Zusatzmodul Didaktik und Pädagogik der Hauptschule (2 LP) nachweisen.⁴Tritt das Studium der Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt anstelle des Unterrichtsfachs sind 5 LP in Gesellschaftswissenschaften und 5 LP in Theologie/Philosophie zu erwerben, die als Nachweise gemäß § 33 Nr. 17 und 18 angerechnet werden.

(6) Weitere Wahlpflichtleistungen im Lehramtsstudiengang Realschule

Im Studiengang Lehramt an Realschulen können zusätzliche Module im Fach Erziehungswissenschaften im Umfang von bis zu insgesamt 8 Leistungspunkten erbracht werden, soweit nicht Wahlpflichtmodule in Fächern der belegten Fächerkombination nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen absolviert werden.

(7) Gesellschaftswissenschaften

1. Politikwissenschaft	4 bzw. 5 LP
a. Wahlpflichtmodule	
- Politische Theorie	5 LP
- Politische Systeme (nur im Studiengang Lehramt an Hauptschulen wählbar)	4 LP
2. Soziologie	5 LP
a. Wahlpflichtmodul: Bildung, Familie und Beruf im Lebenslauf	5 LP
3. Volkskunde	3 bzw. 5 LP
a. Wahlpflichtmodule:	
- Europäische Ethnologie I	5 LP
- Europäische Ethnologie II	3 LP
Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen:	

¹Im Falle des Nichtbestehens sind die schriftlichen Teilprüfungen zu wiederholen; die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind neu zu belegen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

(8) Theologie/Philosophie

- | | |
|--|-------------|
| 1. Evangelische Religionslehre | 3 bzw. 5 LP |
| a. Wahlpflichtmodule: | |
| EWS Modul 1 Evangelische Religionslehre | 5 LP |
| EWS Modul 2 Evangelische Religionslehre | 3 LP |
| 2. Katholische Theologie | 3 bzw. 5 LP |
| a. Wahlpflichtmodule | |
| Theologie in Gesellschaftswissenschaften | 5 LP |
| Theologie in Gesellschaftswissenschaften | 3 LP |
| Dogmatik/Fundamentaltheologie Erweiterungsmodul II | 5 LP |
| 3. Philosophie | 5 LP |
| a. Pflichtmodul | |
| Grundlagen der praktischen Philosophie (EWS) | 5 LP |
| Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen: | |
| ¹ Im Falle des Nichtbestehens ist die mündliche Prüfung zu wiederholen. ² Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. | |

(9) Basisqualifikationen

¹Im Rahmen der Didaktik der Grundschule sind zwei Basisqualifikationen in Fächern nachzuweisen, die nicht als Unterrichts- oder Didaktikfach belegt werden. ²Im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule ist die Basisqualifikation im Fach Sport nachzuweisen, wenn Sport nicht im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe gewählt wurde.

- | | |
|--|------|
| 1. Kunst | |
| Basisqualifikation Kunst | 3 LP |
| 2. Musik | |
| Basisqualifikation Musik: Praxis des Musikunterrichts in der Grundschule | 3 LP |
| 3. Sport | |
| Basisqualifikation Sport | 3 LP |

(10) Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum (alle Lehramtsstudiengänge)

Pflichtmodul: Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum

6 LP

Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen:

¹Im Falle des Nichtbestehens einer Pflichtleistung ist diese Leistung zu wiederholen; die entsprechende Lehrveranstaltung ist neu zu belegen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

B. Studium der Didaktik der Grundschule

§ 8 Didaktik der Grundschule

(1) Fachnotenberechnung

Bei der Berechnung der Gesamtnote im Fach Didaktik der Grundschule wird aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus dem Bereich Grundschulpädagogik und der drei Didaktikfächer jeweils eine Gesamtnote gebildet; die Gesamtnote des Bereichs Grundschulpädagogik wird zweifach und die Gesamtnoten der drei Didaktikfächer werden je einfach gewertet (Teiler 5).

(2) Grundschulpädagogik und –didaktik

34 bzw. 36 LP

1. Grundschulpädagogik

a. Pflichtmodule

Grundschulpädagogik I

10 LP

(Tritt das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt anstelle eines Unterrichtsfachs, ist anstelle dieses Moduls das Pflichtmodul Grundschulpädagogik II zu belegen.)

Grundschulpädagogik II

8 LP

(- nur für Studierende mit Psychologie mit Schwerpunkt Schulpsychologie -)

Grundschulpädagogik III

6 LP

(Pflichtmodul in allen Fächerkombinationen)

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Grundschulpädagogik und –didaktik

5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

2. Didaktik des Schriftspracherwerbs	
a. Pflichtmodul	
Didaktik des Schriftspracherwerbs	10 LP
3. Didaktik des Sachunterrichts	
a. Pflichtmodul	
Didaktik des Sachunterrichts	10 LP
 (3) Didaktiken der Fächer	
1. Biologie	12 LP
a. Pflichtmodule	
Biologie Lehren und Lernen in der Grundschule	12 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Biologie	5 LP
<small>(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)</small>	
2. Chemie	12 LP
a. Pflichtmodule	
Chemie Lehren und Lernen in der Grundschule	12 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Chemie	5 LP
<small>(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)</small>	
3. Deutsch	12 LP
a. Pflichtmodule	
Grundlagenmodul Deutschdidaktik	5 LP
Vertiefungsmodul Deutschdidaktik	7 LP
b. Wahlpflichtmodul:	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Deutsch	5 LP
<small>(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)</small>	
3a. Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	12 LP
a. Pflichtmodule	
Grundlagenmodul Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	5 LP
Vertiefungsmodul Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	7 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

4. Geographie	12 LP
a. Pflichtmodule	
Einführung in das Fach Geographie	5 LP
Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit	5 LP
Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen:	
¹ Im Falle des Nichtbestehens einer Modulabschlussklausur dieses Fachs ist diese zu wiederholen. ² Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen. ³ Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.	
Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung	2 LP
(zu besuchen ist eine Veranstaltung aus dem Modulangebot)	
b. Wahlpflichtmodul:	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
5. Geschichte	12 LP
a. Pflichtmodule	
Basismodul Didaktik der Geschichte	10 LP
Lehramtsergänzungsmodul Didaktik der Geschichte für Grund- und Hauptschulen	2 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Geschichte	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
6. Kunst	6 LP
a. Pflichtmodule:	
Basis Künstlerische Praxis I	8 LP
Basis Kunstwissenschaft / Kunstdidaktik I	4 LP
b. Wahlpflichtmodul:	
Theorie-/Praxismodul Didaktik der Kunst	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
7. Mathematik	12 LP
a. Pflichtmodul	
Mathematik Lehren und Lernen in der Grundschule	12 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Mathematik	5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

8. Musik 12 LP

1. Studienvoraussetzungen:

¹Die Studentinnen und Studenten sollten über musiktheoretische Grundkenntnisse, durchschnittliche Fertigkeiten im Instrumentalspiel, eine entwicklungsfähige Singstimme sowie über ein sensibles musikalisches Gehör verfügen. ²Eine Eignungsprüfung ist nicht abzulegen.

2. Studium

a. Pflichtmodule:

Musikpraxis – Grundkurs (A)	2 LP
Musikpraxis – Aufbaukurs (A)	2 LP
Musiktheoretische und musikwissenschaftliche Grundlagen	3 LP
Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (A)	1 LP
Musikpraktisch orientierte Vermittlungsbereiche	2 LP
Vertiefte fachliche Orientierung (A)	2 LP

b. Wahlpflichtmodul:

Theorie-/Praxismodul Didaktik Musik	5 LP
-------------------------------------	------

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

9. Physik 12 LP

a. Pflichtmodul

Physik Lehren und Lernen in der Grundschule	12 LP
---	-------

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Physik	5 LP
--------------------------------------	------

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

10. Evangelische Religionslehre 12 LP

a. Pflichtmodule:

Grundkurs Evangelische Religionslehre	5 LP
Grundmodul Fachdidaktik	7 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Fachdidaktik Evangelische Religionslehre	5 LP
---	------

11. Katholische Religionslehre 12 LP

a. Pflichtmodul:

Einführung in die Theologie: Basismodul	5 LP
b. Wahlpflichtmodule Religionsdidaktik:	
Eines der Grundlagenmodule ist abzulegen:	
Religionsdidaktik: Grundlagenmodul I	7 LP
Religionsdidaktik: Grundlagenmodul II	7 LP
Theorie-/Praxismodul Didaktik Katholische Religionslehre	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
c. Wiederholungsprüfungen:	
¹ In allen Modulen des Faches ist im Falle des Nichtbestehens die jeweils nicht bestandene Modulprüfung zu wiederholen. ² Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.	
12. Sozialkunde	12 LP
a. Pflichtmodule:	
Basismodul Fachdidaktik Sozialkunde	3 LP
Aufbaumodul Fachdidaktik Sozialkunde	6 LP
Vertiefungsmodul Fachdidaktik Sozialkunde	3 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Sozialkunde	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
c. Wiederholungsregelungen	
¹ Im Falle des Nichtbestehens sind die schriftlichen Prüfungen zu wiederholen. ² Eine zweite Wiederholung möglich.	
13. Sport	12 LP
a. Pflichtmodule	
Modul I – Angewandte Sportdidaktik	6 LP
Modul II – Sportwissenschaftliche Didaktik (Benotungsgewichtung x 2)	6 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie Praxis-Modul Didaktik Sport	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	

C. Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule

§ 9 Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule

(1) Fachnotenberechnung

Bei der Ermittlung der Gesamtnote im Fach Didaktik einer Fächergruppe der Hauptschule wird aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus dem Bereich Hauptschulpädagogik und der drei Didaktikfächer jeweils eine Gesamtnote gebildet; die Gesamtnote des Bereichs Hauptschulpädagogik wird einfach und die Gesamtnoten der drei Didaktikfächer werden je dreifach gewertet (Teiler 10).

(2) Hauptschulpädagogik und -didaktik 6 bzw. 8 LP

a. Pflichtmodule:

Didaktik und Pädagogik der Hauptschule 6 LP

Studierende mit der Fächerkombination Geschichte und Evangelische Religionslehre in den Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule müssen ferner folgendes Modul nachweisen:

Zusatzmodul Didaktik und Pädagogik der Hauptschule 2 LP

b. Wahlpflichtmodul:

Zusatzmodul Didaktik und Pädagogik der Hauptschule 2 LP

Studierende des Lehramtes an Hauptschulen mit Sport als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule können dieses Modul gemäß § 6 Absatz 5 Satz 4 alternativ zum Modul Ethnologie II (3 LP) oder der Veranstaltung Einführung in die Politischen Systeme (4 LP) aus dem Modul Politikwissenschaft belegen.

c. Wiederholungsregelungen:

¹Im Falle des Nichtbestehens der jeweiligen Modulprüfung ist diese Leistung jeweils zu wiederholen; die entsprechende Lehrveranstaltung ist neu zu belegen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

(3) Didaktiken der Fächer

1. Arbeitslehre 22 LP

a. Pflichtmodule:

Wissenschaftliche Grundlagen der Arbeit 5 LP

Basismodul: Einführung in die Didaktik des Lernbereichs Arbeit Wirtschaft Technik	5 LP
Vertiefungsmodul 1: Didaktik der Berufsorientierung und der ökonomischen Bildung	5 LP
Vertiefungsmodul 2: Arbeitswissenschaftliche Grundlagen und Didaktik der technischen Grundbildung	5 LP
Ergänzungsmodul: Kooperationspartner und außerschulische Lernorte der Arbeitslehre	2 LP
b. Wahlpflichtmodule:	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Arbeitslehre (Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	5 LP
2. Biologie	22 LP
a. Pflichtmodule	
Biologie Lehren und Lernen in der Hauptschule I	12 LP
Biologie Lehren und Lernen in der Hauptschule II	10 LP
b. Wahlpflichtmodule	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Biologie (Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	5 LP
3. Chemie	22 LP
a. Pflichtmodule	
Chemie Lehren und Lernen in der Hauptschule I	12 LP
Chemie Lehren und Lernen in der Hauptschule II	10LP
b. Wahlpflichtmodule:	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Chemie (Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	5 LP
4. Deutsch	22 LP
a. Pflichtmodule	
Grundlagenmodul Deutschdidaktik	5 LP
Fachwissenschaftliche Grundlagen der Deutschdidaktik	5 LP
Theorie-/Praxismodul Deutschdidaktik	5 LP
Vertiefungs-Modul Deutschdidaktik	7 LP
4a. Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	22 LP
a. Pflichtmodule	

Grundlagenmodul Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	10 LP
Theorie-/Praxismodul Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	5 LP
Vertiefungsmodul Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	7 LP
5. Englisch	22 LP
a. Pflichtmodule:	
Basismodul Englisch als Didaktikfach Hauptschule	10 LP
Theorie-/Praxismodul Englischdidaktik A	2 LP
Vertiefungsmodul Englisch als Didaktikfach Hauptschule	10 LP
b. Wahlpflichtmodul:	
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
- Theorie-/Praxismodul Englischdidaktik B	5 LP
6. Geographie	22 LP
a. Pflichtmodule	
Einführung in das Fach Geographie, Teil 1	5 LP
Einführung in das Fach Geographie, Teil 2	5 LP
Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit	5 LP
Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht	5 LP
Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen:	
¹ Im Falle des Nichtbestehens einer Modulabschlussklausur dieses Faches ist diese zu wiederholen. ² Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen. ³ Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.	
Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung	2 LP
b. Wahlpflichtmodul:	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
7. Geschichte	21 LP
a. Pflichtmodule	
Basismodul Didaktik der Geschichte	10 LP
Lehramtsergänzungsmodul Didaktik der Geschichte für Hauptschulen	2 LP
Lehramtsmodul Hauptschule	9 LP
b.) Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Didaktik der Geschichte	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	

8. Kunst	22 LP
a. Pflichtmodule:	
Basis Künstlerische Praxis I	8 LP
Basis Künstlerische Praxis II	6 LP
Basis Kunstwissenschaft / Kunstdidaktik I	4 LP
Basis Kunstwissenschaft / Kunstdidaktik II	4 LP
b. Wahlpflichtmodul:	
Theorie-/Praxismodul Didaktik der Kunst	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
9. Mathematik	22 LP
a. Pflichtmodule	
Arithmetik und Algebra Lehren und Lernen in der Hauptschule	12 LP
Geometrie Lehren und Lernen in der Hauptschule	10 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Mathematik	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
10. Musik	22 LP
1. Studienvoraussetzungen:	
¹ Die Studentinnen und Studenten sollten über musiktheoretische Grundkenntnisse, durchschnittliche Fertigkeiten im Instrumentalspiel, eine entwicklungsfähige Singstimme sowie über ein sensibles musikalisches Gehör verfügen. ² Eine Eignungsprüfung ist nicht abzulegen.	
2. Studium	
a. Pflichtmodule:	
Musikpraxis – Grundkurs (B)	3 LP
Musikpraxis – Aufbaukurs (B)	3 LP
Musiktheoretische und musikwissenschaftliche Grundlagen	3 LP
Pop-/Rockarrangement	2 LP
Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (B)	3 LP
Musikpraktisch orientierte Vermittlungsbereiche	2 LP
Vermittlung der Pop-/Rockmusik	3 LP
Vertiefte fachliche Orientierung (B)	3 LP

b. Wahlpflichtmodul:	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Musik	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
11. Physik	22 LP
a. Pflichtmodule	
Physik Lehren und Lernen in der Hauptschule I	12 LP
Physik Lehren und Lernen in der Hauptschule II	10 LP
b. Wahlpflichtmodule	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Physik	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
12. Evangelische Religionslehre	20 LP
a. Pflichtmodule:	
Grundkurs Evangelische Religionslehre	8 LP
Grundmodul Fachdidaktik	5 LP
Aufbaumodul Fachdidaktik	7 LP
b. Wahlpflichtmodul:	
Theorie-/Praxismodul Fachdidaktik Evangelische Religionslehre	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
13. Katholische Religionslehre	22 LP
1. Einführung in die Theologie:	
a. Pflichtmodul:	
Einführung in die Theologie: Basismodul	5 LP
2. Biblische Theologie:	
a. Pflichtmodul:	
Bibelwissenschaften: Grundlagenmodul III	5 LP
3. Systematische Theologie:	
a. Pflichtmodul:	
Dogmatik/Fundamentaltheologie: Grundlagenmodul I	5 LP
4. Religionsdidaktik:	
a. Wahlpflichtmodule:	
Eines der beiden Grundlagenmodule ist abzuleisten:	
Religionsdidaktik: Grundlagenmodul I	7 LP
Religionsdidaktik: Grundlagenmodul II	7 LP

Theorie-/Praxismodul Didaktik Katholische Religionslehre	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
5. Wiederholungsprüfungen:	
¹ In allen Modulen des Faches ist im Falle des Nichtbestehens die jeweils nicht bestandene Modulprüfung zu wiederholen. ² Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.	
14. Sozialkunde	22 LP
a. Pflichtmodule:	
Basismodul Didaktik der Sozialkunde	3 LP
Aufbaumodul Didaktik der Sozialkunde	16 LP
Vertiefungsmodul	3 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Sozialkunde	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
c. Wiederholungsregelungen	
¹ Im Falle des Nichtbestehens sind die schriftlichen Teilprüfungen zu wiederholen. ² Eine zweite Wiederholung ist möglich.	
15. Sport	22 LP
a. Pflichtmodule:	
Modul I – Angewandte Sportdidaktik (Mannschaftssportarten)	5 LP
Modul II – Angewandte Sportdidaktik (Individualsportarten)	6 LP
Modul III – Angewandte Sportdidaktik (Kompositorische, ästhetische und bewegungszentrierte Sportarten)	6 LP
Modul IV – Sportwissenschaftliche Didaktik (Benotungsgewichtung x 3)	5 LP
b. Wahlpflichtmodul:	
Theorie Praxis-Modul Didaktik Sport	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	

D. Studium der Unterrichtsfächer für die Lehrämter der Grundschule, Hauptschule und Realschule

§ 10 Arbeitslehre	66 LP
1. Arbeit	
a. Pflichtmodule	
Wissenschaftliche Grundlagen der Arbeit	5 LP
Ergonomische Grundlagen	5 LP
Arbeitsanalyse und Arbeitsgestaltung	5 LP
2. Beruf	
a. Pflichtmodule	
Beruf und Arbeitsmarkt	5 LP
Berufswahl und berufliche Entwicklung	5 LP
3. Wirtschaft	
a. Pflichtmodule	
Ökonomisches Handeln und ökonomische Theorie	3 LP
Ökonomisches Handeln in Haushalten und Unternehmen	4 LP
Ökonomisches Handeln in Volks- und Weltwirtschaft	3 LP
4. Technik	
a. Pflichtmodule	
Grundlagen der Technik	5 LP
Anwendungsfelder und effektive Nutzung der Technik	5 LP
5. Fachdidaktik	
a. Pflichtmodule	
Basismodul: Einführung in die Didaktik des Lernbereichs Arbeit Wirtschaft Technik	5 LP
Vertiefungsmodul 1: Didaktik der Berufsorientierung und der ökonomischen Bildung	5 LP
Vertiefungsmodul 2:	
Arbeitswissenschaftliche Grundlagen und Didaktik der technischen Grundbildung	5 LP
Ergänzungsmodul: Kooperationspartner und außerschulische Lernorte der Arbeitslehre	2 LP

Universitätsspezifisches Profilbildendes Modul 4 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Arbeitslehre 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

§ 11 Deutsch

(1) Grund- und Hauptschule 66 LP

1. Sprachwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul: Sprachwissenschaft 8 LP

Aufbaumodul: Sprachwissenschaft 12 LP

2. Neuere deutsche Literaturwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul: Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft 8 LP

Aufbaumodul: Neuere deutsche Literaturgeschichte 12 LP

3. Ältere deutsche Literaturwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul Ältere deutsche Literaturwissenschaft 8 LP

Aufbaumodul Ältere deutsche Literaturwissenschaft 6 LP

4. Fachdidaktik

a. Pflichtmodule

Grundlagen Deutschdidaktik 5 LP

Vertiefung Deutschdidaktik 7 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Deutschdidaktik 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(2) Realschule 72 LP

¹Es sind sämtliche Pflichtmodule gemäß Abs. 1 (Grund- und Hauptschule) als Pflichtmodule zu absolvieren. ²Das Wahlpflichtmodul Theorie-Praxis Deutschdidaktik ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum im Fach Deutsch abgeleistet wird. ³Darüber hinaus ist folgendes Modul zu absolvieren:

1. Sprachwissenschaft

a. Wahlpflichtmodul

Examensmodul: Sprachwissenschaft 6 LP

(Optional kann das Examensmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft oder Ältere deutsche Literaturwissenschaft belegt werden.)

2. Neuere deutsche Literaturwissenschaft

a. Wahlpflicht

Examensmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft 6 LP

(Optional kann das Examensmodul Sprachwissenschaft oder Ältere deutsche Literaturwissenschaft belegt werden.)

3. Ältere deutsche Literaturwissenschaft

a. Wahlpflichtmodul

Examensmodul Ältere deutsche Literaturwissenschaft 6 LP

(Optional kann das Examensmodul Sprachwissenschaft oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft belegt werden.)

4. Folgende Wahlpflichtmodule können gemäß § 6 Absatz 6 belegt werden:

ein weiteres Examensmodul gemäß Nr. 1-3 6 LP

Zusatzmodul Deutschdidaktik 4 LP

§ 12 Englisch

(1) Grund- und Hauptschule 66 LP

1. Literaturwissenschaft

a. Wahlpflichtmodul

Studierende, die den schriftlichen Teil der Ersten Staatsprüfung in der Literaturwissenschaft ablegen wollen, wählen das Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft b in Kombination mit dem Basismodul Englische Sprachwissenschaft b, diejenigen, die den schriftlichen Teil der Ersten Staatsprüfung in der Sprachwissenschaft ablegen wollen, wählen das Basismodul Englische Sprachwissenschaft a in Kombination mit dem Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft a.

Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft a 10 LP

Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft b 12 LP

2. Sprachwissenschaft

a. Wahlpflichtmodule

Studierende, die den schriftlichen Teil der Ersten Staatsprüfung in der Sprachwissenschaft ablegen wollen, wählen das Basismodul Englische Sprachwissenschaft a in Kombination mit dem Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft a, diejenigen, die den schriftlichen Teil der Ersten Staatsprüfung in der Literaturwissenschaft ablegen wollen, wählen das Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft b in Kombination mit dem Basismodul Englische Sprachwissenschaft b.

Basismodul Englische Sprachwissenschaft a 12 LP

Basismodul Englische Sprachwissenschaft b 10 LP

3. Landeskunde / Kulturwissenschaft

a. Pflichtmodul

Basismodul Landeskunde / Kulturwissenschaft 8 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens sind die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen.

²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

4. Sprachpraxis

a. Pflichtmodule

Basismodul Englische Sprachpraxis 6 LP

Aufbaumodul Englische Sprachpraxis 9 LP

Vertiefungsmodul Englische Sprachpraxis 9 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens sind die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen.

²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

5. Fachdidaktik

a. Pflichtmodule:

Basismodul Englischdidaktik 4 LP

Theorie-/Praxismodul A Englischdidaktik A 2 LP

Vertiefungsmodul Englischdidaktik 6 LP

b. Wahlpflichtmodul:

Theorie-/Praxismodul Englischdidaktik B 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(2) Realschule	72 LP
1. Literaturwissenschaft	
a. Pflichtmodul	
Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft	12 LP
2. Sprachwissenschaft	
a. Pflichtmodul	
Basismodul Englische Sprachwissenschaft	12 LP
3. Kulturwissenschaft	8 LP
a. Pflichtmodul	
Im Lehrbereich Kulturwissenschaft ist das Pflichtmodul gemäß Absatz 1 Nr. 3 (Grund- und Hauptschule) zu absolvieren. Darüber hinaus ist folgendes Modul zu belegen:	
Aufbaumodul Landeskunde	4 LP
4. Sprachpraxis	24 LP
a. Pflichtmodul	
Im Lehrbereich Sprachpraxis sind sämtliche Module gemäß Absatz 1 Nr. 4 (Grund- und Hauptschule) als Pflichtmodule zu absolvieren.	
5. Fachdidaktik	12 LP
a. Pflichtmodule:	
Im Lehrbereich Fachdidaktik sind sämtliche Pflichtmodule gemäß Absatz 1 Nr. 5 (Grund- und Hauptschule) zu absolvieren.	
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxis-Modul Englischdidaktik B	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum im Fach Englisch abgeleistet wird.)	
6. Wahlpflichtmodule	
Folgende Wahlpflichtmodule können gemäß § 6 Absatz 6 belegt werden:	
Zusatzmodul Britische Kultur a	4 LP
Zusatzmodul Britische Kultur b	2 LP
Zusatzmodul Englische Sprachwissenschaft a	4 LP
Zusatzmodul Englische Sprachwissenschaft b	2 LP
Zusatzmodul Englischdidaktik	4 LP
Zusatzmodul Landeskunde	4 LP

Zusatzmodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft a	4 LP
Zusatzmodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft b	2 LP

§ 13 Französisch 77 LP

(1) Realschule

1. Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft

a. Pflichtmodule:

Basismodul Romanische Literaturwissenschaft (Französisch) 8 LP

Basismodul Romanische Sprachwissenschaft (Französisch) 8 LP

b. Wahlpflichtmodule:

¹Insgesamt müssen zwei der drei Aufbaumodule Romanische Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft (Französisch) und eines der drei Vertiefungsmodule Romanische Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft (Französisch) erfolgreich absolviert werden. ²Ein weiteres Aufbaumodul kann gemäß § 6 Absatz 6 belegt werden.

Aufbaumodul Romanische Literaturwissenschaft (Französisch) 8 LP

Aufbaumodul Romanische Sprachwissenschaft (Französisch) 8 LP

Aufbaumodul Romanische Kulturwissenschaft (Französisch) 8 LP

Vertiefungsmodul Romanische Literaturwissenschaft (Französisch) 10 LP

Vertiefungsmodul Romanische Sprachwissenschaft (Französisch) 10 LP

Vertiefungsmodul Romanische Kulturwissenschaft (Französisch) 10 LP

2. Didaktik Französisch

a. Pflichtmodule:

Basismodul Fachdidaktik Französisch 4 LP

Aufbaumodul Fachdidaktik Französisch 6 LP

Vertiefungsmodul Fachdidaktik Französisch 3 LP

b. Wahlpflichtmodul:

- Theorie-/Praxismodul Fachdidaktik Französisch 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)

3. Sprachpraxis Französisch

a. Pflichtmodule

Basismodul Sprachpraxis Französisch 8 LP

Aufbaumodul Sprachpraxis Französisch 8 LP

§ 14 Geographie

(1) Grund- und Hauptschule

62 bzw. 67 LP

1. Module der Physischen Geographie, Humangeographie, Regionalen Geographie und der Fachmethodik:

a. Pflichtmodule:

Basismodul Einführung in die Physische Geographie (B1n) 10 LP

Basismodul Einführung in die Humangeographie (B3n) 10 LP

Basismodul Fachmethodik I (B5n) 5 LP

Aufbaumodul Regionale Geographie (B6) 15 LP

Vertiefungsmodul Geländeübungen (B10) 10 LP

(davon 8 LP aus einer großen Exkursion/ großes Geländepraktikum von mindestens 8 Tagen Dauer)

b. Wahlpflichtmodule (nur für Lehramt an Hauptschulen) – Eines der beiden folgenden Module ist zu absolvieren:

Basismodul Physische Geographie (B2n) 5 LP

Basismodul Humangeographie: Ausgewählte Themen (B4n) 5 LP

2. Module der Fachdidaktik

a. Pflichtmodule:

Basismodul: Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit 5 LP

Aufbaumodul: Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht 5 LP

Vertiefungsmodul: Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung 2 LP

b. Wahlpflichtmodul:

Aufbaumodul: Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

c. Wiederholungsprüfungen:

¹Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung ist diese zu wiederholen.

²Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(2) Realschule 72 LP

1. Module der Physischen Geographie, Humangeographie, Regionalen Geographie und der Fachmethodik:

a. Pflichtmodule:

Basismodul Einführung in die Physische Geographie (B1n) 10 LP

Basismodul Humangeographie I (B3) 10 LP

Basismodul Humangeographie II (B4) 10 LP

Basismodul Fachmethodik I (B5n) 5 LP

Aufbaumodul Regionale Geographie (B6) 15 LP

Vertiefungsmodul Geländeübungen (B10) 10 LP

(davon 8 LP aus einer großen Exkursion/ großes Geländepraktikum von mindestens 8 Tagen Dauer)

b. Wahlpflichtmodule:

Des Weiteren können gemäß § 6 Absatz 6 folgende Wahlpflichtmodule belegt werden:

Basismodul Physische Geographie (B2n) 5 LP

Aufbaumodul Fachmethodik II (B8) 5 LP

2. Module der Fachdidaktik

a. Pflichtmodule:

Basismodul: Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit 5 LP

Aufbaumodul: Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht 5 LP

Vertiefungsmodul: Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung 2 LP

b. Wahlpflichtmodul:

Aufbaumodul: Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)

c. Wiederholungsprüfungen:

¹Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung ist diese zu wiederholen.

²Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

§ 15 Geschichte

(1) Grund- und Hauptschule 66 LP

¹Studien- und Prüfungsleistungen aus inhaltlich und methodisch geeigneten Lehrveranstaltungen der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte, der Globalgeschichte und den

Historischen Hilfswissenschaften können als Studien- und Prüfungsleistungen in demjenigen Modul angerechnet werden, in das ihr zeitlicher Schwerpunkt fällt. ²Leistungspunkte in Landesgeschichte können in entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen der Module der Mittelalterlichen, der Neueren, der Neuesten Geschichte und der Didaktik der Geschichte erworben werden. ³Leistungspunkte in Theorien und Methoden der Geschichte können in entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen der Alten, der Mittelalterlichen, der Neueren, der Neuesten Geschichte und der Didaktik der Geschichte erworben werden. ⁴Die Abschlussarbeit (schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I) kann im Rahmen des Lehramtsstudiums für Grund- oder Hauptschule nur in der Didaktik der Geschichte verfasst werden.

1. Alte Geschichte

a. Pflichtmodul

Basismodul Alte Geschichte 10 LP

2. Mittelalterliche Geschichte

a. Pflichtmodul

Basismodul Mittelalterliche Geschichte 10 LP

3. Neuere Geschichte

a. Wahlpflichtmodule

Basismodul Neuere Geschichte 10 LP

Bei Belegung des Basismoduls Neuere Geschichte muss das Aufbaumodul Neueste Geschichte gewählt werden.

(Optional ist das Basismodul Neueste Geschichte zu belegen.)

Aufbaumodul Neuere Geschichte 15 LP

(Optional ist das Aufbaumodul Neueste Geschichte zu belegen.)

4. Neueste Geschichte

a. Wahlpflichtmodule

Basismodul Neueste Geschichte 10 LP

Bei Belegung des Basismoduls Neueste Geschichte ist das Aufbaumodul Neuere Geschichte zu wählen.

(Optional ist das Basismodul Neuere Geschichte zu belegen.)

Aufbaumodul Neueste Geschichte 15 LP

(Optional ist das Aufbaumodul Neuere Geschichte zu belegen.)

5. Lehramtsmodul

a. Pflichtmodul

Lehramtsmodul Grund- und Hauptschule 9 LP

(Das Modul beinhaltet 7 Leistungspunkte aus dem Bereich Bayerische Landesgeschichte.)

6. Fachdidaktik

a. Pflichtmodule

Basismodul Didaktik der Geschichte 10 LP

Lehramtsergänzungsmodul Didaktik der Geschichte für Grund- und Hauptschulen 2 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik der Geschichte 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in der Didaktik der Geschichte abgeleistet wird.)

(2) Realschule 77 LP

1. Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule

¹Es sind sämtliche Module gemäß Absatz 1 mit Ausnahme der Lehramtsmodule für Grund- und Hauptschule als Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule nachzuweisen. ²Das Theorie-/Praxismodul Didaktik der Geschichte ist zu absolvieren, wenn das studienbegleitende Praktikum im Fach Geschichte abgeleistet wird. ³Darüber hinaus sind unten genannte Pflichtmodule zu absolvieren. ⁴Nachzuweisen ist ein Intensivierungsmodul. ⁵Das Intensivierungsmodul ist in dem Fachteil, in dem die Abschlussarbeit (schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I) geschrieben wird, zu belegen. ⁶Soll die Abschlussarbeit in der Didaktik der Geschichte geschrieben werden, kann ein beliebiges Aufbaumodul besucht werden, zu dem die Teilnahmevoraussetzungen erworben wurden. ⁷Wird die Abschlussarbeit in der Didaktik der Geschichte oder nicht in der Geschichte geschrieben, so wird das Oberseminar des Intensivierungsmoduls durch eine quellenkundliche Übung der entsprechenden Epoche ersetzt. ⁸Studien- und Prüfungsleistungen aus inhaltlich und methodisch geeigneten Lehrveranstaltungen der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte, der Globalgeschichte und den Historischen Hilfswissenschaften können als Studien- und Prüfungsleistungen in demjenigen Modul angerechnet werden, in das ihr zeitlicher Schwerpunkt fällt. ⁹Leistungspunkte in Landesgeschichte können in entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen der Module der Alten, der Mittelalterlichen, der Neueren, der Neuesten Geschichte und der Didaktik der Geschichte erworben werden. ¹⁰Leistungspunkte in Theorien und Methoden der Geschichte können in entsprechend

gekennzeichneten Lehrveranstaltungen der Alten, der Mittelalterlichen, der Neueren, der Neuesten Geschichte und der Didaktik der Geschichte erworben werden.

a. Pflichtmodule

Lehramtsmodul Realschule	7 LP
Modul Bayerische Landesgeschichte	7 LP
Lehramtsergänzungsmodul Didaktik der Geschichte für Realschulen	3 LP

¹ Zu wählen ist die im Basismodul Didaktik der Geschichte nicht besuchte Vorlesung.

b. Wahlpflichtmodule

Nachgewiesen werden muss eines der folgenden Intensivierungsmodule:

Intensivierungsmodul Neuere Geschichte	5 LP
Intensivierungsmodul Neueste Geschichte	5 LP

Des Weiteren kann gemäß § 6 Absatz 6 eines der folgenden Module belegt werden:

Wahlpflichtmodul Quellensprachen	5 LP
Wahlpflichtmodul EDV für Historiker	5 LP
Wahlpflichtmodul Religiöse Traditionen	5 LP

§ 16 Kunst

(1) Grund- und Hauptschule 66 LP

1. Studienvoraussetzungen

Das Studium der Kunst als Unterrichtsfach setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß Eignungsprüfungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. Juli 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-110.pdf) voraus.

2. Studium

a. Pflichtmodule

Basis Künstlerische Praxis I	9 LP
Basis Künstlerische Praxis II	6 LP
Basis Kunstwissenschaft/Kunstdidaktik I	3 LP
Basis Kunstwissenschaft/Kunstdidaktik II	4 LP
Aufbau Künstlerische Praxis I	6 LP
Aufbau Künstlerische Praxis II	4 LP
Aufbau Kunstwissenschaft	6 LP

Aufbau Kunstdidaktik	4 LP
Vertiefung Künstlerische Praxis I	3 LP
Vertiefung Künstlerische Praxis III	2 LP
Vertiefung Künstlerische Praxis IV	7 LP
Vertiefung Kunstwissenschaft	4 LP
Vertiefung Kunstdidaktik	4 LP

b. Wahlpflichtmodule

Nachgewiesen werden muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule:

Aufbau Technisches Zeichnen	4 LP
Vertiefung Künstlerische Praxis II	4 LP
Theorie-/Praxismodul Didaktik der Kunst	5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(2) Realschule 72 LP

1. Studienvoraussetzungen

Das Studium der Kunst als Unterrichtsfach setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß Eignungsprüfungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. Juli 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-110.pdf) voraus.

2. Studium

a. Pflichtmodule

Es sind sämtliche Pflichtmodule gemäß Absatz 1 (Grund- und Hauptschule) zu absolvieren mit Ausnahme der Vertiefung Künstlerische Praxis III. Darüber hinaus sind folgende Module zu belegen:

Aufbau Technisches Zeichnen	4 LP
Vertiefung Technisches Zeichnen	4 LP
Vertiefung Künstlerische Praxis II	4 LP

b. Wahlpflichtmodule

Theorie-/Praxismodul Didaktik der Kunst	5 LP
---	------

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

Des Weiteren können gemäß § 6 Absatz 6 folgende Wahlpflichtmodule belegt werden:

Vertiefung Realschule I	5 LP
Vertiefung Realschule II	5 LP

§ 17 Musik

(1) Grund- und Hauptschule

66 LP

1. Studienvoraussetzungen

Das Studium der Musik als Unterrichtsfach setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß Eignungsprüfungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. Juli 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-110.pdf) voraus.

2. Fachnotenberechnung

Bei der Berechnung der Note für die Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1b LPO I wird ein Durchschnittswert aus den gewichteten Einzelnoten der Module gebildet:

Module	Gewichtung
Künstlerische Instrumentalpraxis – Vertiefung oder Künstlerische Vokalpraxis – Vertiefung (Heranziehung des nicht für die Staatsprüfung gewählten musikpraktischen Bereichs)	9fach
Gehörbildung – Vertiefung	3fach
Tonsatz – Grundlagen	4fach
Pop-/Rockarrangement	2fach
Musikgeschichte – Überblick	6fach

Die Note für die fachdidaktischen Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1a LPO I ist die Note des Moduls „Fortgeschrittene musikpädagogische und musikdidaktische Fachkompetenz“.

3. Studium

a. Pflichtmodule:

Künstlerische Instrumentalpraxis – Grundlagen 4 LP

Künstlerische Instrumentalpraxis – Vertiefung 2 LP (Variante 1) bzw. 3 LP (Variante 2)

¹Variante 1 ist zu wählen, wenn der Bereich ‚Instrumentalspiel‘ nicht als Prüfungsgebiet in der 1. Staatsprüfung gewählt wird. ²Variante 2 ist zu wählen, wenn der Bereich

‚Instrumentalspiel‘ als Prüfungsgebiet in der 1. Staatsprüfung gewählt wird. ³Die Vorbereitung auf die Staatsprüfung erfordert eine längere Unterrichts- und Übungszeit.

Künstlerische Vokalpraxis – Grundlagen 5 LP

Künstlerische Vokalpraxis – Vertiefung 2 LP (Variante 1) bzw. 3 LP (Variante 2)

¹Variante 1 ist zu wählen, wenn der Bereich ‚Gesang – Sprechen‘ nicht als Prüfungsgebiet in der 1. Staatsprüfung gewählt wird. ²Variante 2 ist zu wählen, wenn der Bereich ‚Gesang – Sprechen‘ als Prüfungsgebiet in der 1. Staatsprüfung gewählt wird. ³Die Vorbereitung auf die Staatsprüfung erfordert eine längere Unterrichts- und Übungszeit.

Begleitpraxis 4 LP

Ensemblemusizieren – Grundlagen 1 LP

Gehörbildung – Grundlagen 2 LP

Gehörbildung – Vertiefung 2 LP

Tonsatz – Grundlagen 4 LP

Pop-/Rockarrangement 2 LP

Musikalische Analyse – Grundlagen 4 LP

Musikalische Analyse – Vertiefung 2 LP

Musikgeschichte – Überblick 2 LP

Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (C) 7 LP

Pop-/Rockmusik und ihre Vermittlung 5 LP

Ensembleleitung 3 LP

Ausgewählte Vermittlungsbereiche 6 LP

Fortgeschrittene musikpädagogische und musikdidaktische Fachkompetenz 8 LP

Die gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1e) LPO I erforderlichen 12 LP im fachdidaktischen Bereich des Unterrichtsfachs werden im Rahmen folgender Module erworben:

‚Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (C)‘, ‚Pop-/Rockmusik und ihre Vermittlung‘, ‚Ensembleleitung‘, ‚Ausgewählte Vermittlungsbereiche‘ sowie ‚Fortgeschrittene musikpädagogische und musikdidaktische Fachkompetenz‘.

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Musik 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

1. Studienvoraussetzungen

Das Studium der Musik als Unterrichtsfach setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß der Eignungsprüfungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. Juli 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-110.pdf) voraus.

2. Fachnotenberechnung

Bei der Berechnung der Note für die Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1b LPO I wird ein Durchschnittswert aus den gewichteten Einzelnoten der Module gebildet:

Module	Gewichtung
Künstlerische Instrumentalpraxis – Vertiefung oder Künstlerische Vokalpraxis – Vertiefung (Heranziehung des nicht für die Staatsprüfung gewählten musikpraktischen Bereiches)	9fach
Gehörbildung – Vertiefung	3fach
Tonsatz – Grundlagen	4fach
Pop-/Rockarrangement	2fach
Musikgeschichte – Überblick	4fach
Musikgeschichte – Vertiefung	2fach

Die Note für die fachdidaktischen Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1a LPO I ist die Note des Moduls „Fortgeschrittene musikpädagogische und musikdidaktische Fachkompetenz“.

3. Studium

a. Pflichtmodule:

¹Es sind sämtliche Module gemäß Absatz 1 (Grund- und Hauptschule) als Pflichtmodule zu absolvieren. ²Das Wahlpflichtmodul Theorie-Praxis Didaktik Musik ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum im Fach Musik abgeleistet wird. ³Darüber hinaus sind folgende Module zu absolvieren:

Elementares Klavierspiel	1 LP
Ensemblemusizieren – Erweiterung	3 LP
Musikgeschichte – Vertiefung	2 LP

§ 18 Evangelische Religionslehre:

(1) Grund- und Hauptschule 66 LP

1. Grundkurs

a. Pflichtmodul:

Grundkurs Evangelische Religionslehre 4 LP

2. Biblische Theologie:

a. Wahlpflichtmodule:

Es ist jeweils ein Grundmodul Biblische Theologie: AT bzw.

Biblische Theologie: NT zu absolvieren:

Grundmodul Biblische Theologie: AT Variante 1 5 LP

(Bei Belegung dieses Moduls ist das Grundmodul Biblische Theologie: NT Variante 2 zu wählen.)

Grundmodul Biblische Theologie: AT Variante 2 7 LP

(Bei Belegung dieses Moduls ist das Grundmodul Biblische Theologie: NT Variante 1 zu wählen.)

Grundmodul Biblische Theologie: NT Variante 1 5 LP

(Bei Belegung dieses Moduls ist das Grundmodul Biblische Theologie: AT Variante 2 zu wählen.)

Grundmodul Biblische Theologie: NT Variante 2 7 LP

(Bei Belegung dieses Moduls ist das Grundmodul Biblische Theologie: AT Variante 1 zu wählen.)

b. Pflichtmodul:

Aufbaumodul Biblische Theologie: AT und NT 6 LP

3. Systematische Theologie

a. Pflichtmodule

Grundmodul Systematische Theologie 1: Ethik 5 LP

Grundmodul Systematische Theologie 2: Dogmatik 5 LP

b. Wahlpflichtmodul:

Gewählt werden muss entweder Variante 1 oder Variante 2 des folgenden Moduls:

Aufbaumodul Systematische Theologie: Variante 1	6 LP
Aufbaumodul Systematische Theologie: Variante 2	6 LP
4. Fachdidaktik	
a. Pflichtmodul	
Grundmodul Fachdidaktik	5 LP
Aufbaumodul Fachdidaktik	7 LP
b. Wahlpflichtmodul:	
Theorie-/Praxismodul Fachdidaktik Evangelische Religionslehre	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
5. Kirchengeschichte	
a. Pflichtmodul	
Modul Kirchengeschichte	8 LP
6. Religionswissenschaft	
a. Pflichtmodul	
Modul Religionswissenschaft	8 LP
(2) Realschule	72 LP
1. Grundkurs:	
a. Pflichtmodul:	
Grundkurs Evangelische Theologie	4 LP
2. Biblische Theologie:	
a. Pflichtmodule	
Grundmodul Biblische Theologie: AT	7 LP
Grundmodul Biblische Theologie: NT	7 LP
Aufbaumodul Biblische Theologie: AT und NT	6 LP
3. Systematische Theologie:	
a. Wahlpflichtmodule:	
Es ist jeweils ein Grundmodul Systematische Theologie 1: Ethik bzw. Systematische Theologie 2: Dogmatik zu absolvieren:	
Grundmodul Systematische Theologie 1: Ethik – Variante A	5 LP
(Bei Belegung dieses Moduls ist das Grundmodul Systematische Theologie 2: Dogmatik – Variante B zu wählen.)	
Grundmodul Systematische Theologie 1: Ethik – Variante B	7 LP

(Bei Belegung dieses Moduls ist das Grundmodul Systematische Theologie 2: Dogmatik – Variante A zu wählen.)

Grundmodul Systematische Theologie 2: Dogmatik – Variante A 5 LP

(Bei Belegung dieses Moduls ist das Grundmodul Systematische Theologie 1: Ethik – Variante B zu wählen.)

Grundmodul Systematische Theologie 2: Dogmatik – Variante B 7 LP

(Bei Belegung dieses Moduls ist das Grundmodul Systematische Theologie 1: Ethik – Variante A zu wählen.)

¹Ferner muss entweder Variante 1 oder Variante 2 des folgenden Moduls gewählt werden.

²Die jeweils nicht gewählte Variante des Moduls kann gemäß § 6 Absatz 6 belegt werden:

Aufbaumodul Systematische Theologie: Variante 1 6 LP

Aufbaumodul Systematische Theologie: Variante 2 6 LP

4. Fachdidaktik

a. Pflichtmodule:

Grundmodul Fachdidaktik 5 LP

Aufbaumodul Fachdidaktik 7 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Fachdidaktik Evangelische Religionslehre 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)

5. Kirchengeschichte:

a. Wahlpflichtmodule:

Eines der folgenden Module ist zu absolvieren:

Modul Kirchengeschichte Variante 1 8 LP

(Bei Belegung dieses Moduls ist das Modul Religionswissenschaft Variante 2 zu wählen.)

Modul Kirchengeschichte Variante 2 10 LP

(Bei Belegung dieses Moduls ist das Modul Religionswissenschaft Variante 1 zu wählen.)

6. Religionswissenschaft:

a. Wahlpflichtmodule:

Eines der folgenden Module ist zu absolvieren:

Modul Religionswissenschaft Variante 1 8 LP

(Bei Belegung dieses Moduls ist das Modul Kirchengeschichte Variante 2 zu wählen.)

Modul Religionswissenschaft Variante 2 10 LP

(Bei Belegung dieses Moduls ist das Modul Kirchengeschichte Variante 1 zu wählen.)

§ 19 Katholische Religionslehre

(1) Grund- und Hauptschule	66 LP
1. Einführung in die Theologie:	
a. Pflichtmodul:	
Einführung in die Theologie: Basismodul	5 LP
2. Biblische Theologie	
a. Pflichtmodule	
Bibelwissenschaften Grundlagenmodul I	5 LP
Bibelwissenschaften Grundlagenmodul II	5 LP
Bibelwissenschaften – Aufbaumodul	4 LP
3. Historische Theologie	
a. Pflichtmodul	
Kirchengeschichte: Basismodul	5 LP
b. Wahlpflichtmodul:	
Es ist ein Aufbaumodul nach Wahl zu absolvieren	
Kirchengeschichte: Aufbaumodul I	5 LP
Kirchengeschichte: Aufbaumodul II	5 LP
Kirchengeschichte: Aufbaumodul III	5 LP
4. Systematische Theologie	
a. Pflichtmodule	
Dogmatik/Fundamentaltheologie: Grundlagenmodul I	5 LP
Dogmatik/Fundamentaltheologie: Grundlagenmodul II	5 LP
5. Moraltheologie/Sozialethik	
a. Pflichtmodul	
Moraltheologie/Sozialethik: Grundlagenmodul	5 LP
6. Praktische Theologie	
a. Pflichtmodule	
Religionspädagogik: Grundlagenmodul I	5 LP
Religionspädagogik, Pastoraltheologie und Liturgiewissenschaft: Grundlagenmodul II	5 LP
Religionsdidaktik: Grundlagenmodul I	6 LP
b. Wahlpflichtmodul:	

Theorie-/Praxismodul Didaktik Katholische Religionslehre 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

Religionsdidaktik: Grundlagenmodul II 6 LP

7. Wiederholungsprüfungen:

¹In allen Modulen des Faches ist im Falle des Nichtbestehens die jeweils nicht bestandene Modulprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(2) Realschule 72 LP

¹Es sind sämtliche Module gemäß Absatz 1 (Grund- und Hauptschule) als Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule zu absolvieren, mit Ausnahme des Aufbaumoduls Bibelwissenschaften.

²Zwei weitere Wahlpflichtmodule in Kirchengeschichte können gemäß § 6 Absatz 6 belegt werden. ³Folgende Module sind zusätzlich zu belegen:

1. Biblische Theologie

a. Pflichtmodul

Bibelwissenschaften – Aufbaumodul 5 LP

2. Moraltheologie/Sozialethik

a. Pflichtmodul

Moraltheologie/Sozialethik: Aufbaumodul 5 LP

§ 20 Sozialkunde

(1) Grund- und Hauptschule 66 LP

1. Politikwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul Politikwissenschaft 14 LP

Ergänzungsmodul Politikwissenschaft 10 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens sind die schriftlichen Teilprüfungen zu den Vorlesungen zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist möglich.

2. Soziologie

a. Pflichtmodule

Basismodul Soziologie 20 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens sind die schriftlichen Teilprüfungen zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

3. Zeitgeschichte¹⁾

a. Pflichtmodul

Basismodul Neuere und Neueste Geschichte (mit zeitgeschichtlichem Schwerpunkt) 10 LP

¹⁾Die Anfertigung einer Zulassungsarbeit im Teilgebiet Zeitgeschichte ist im Rahmen des Lehramtsstudiums der Sozialkunde nicht möglich.

4. Fachdidaktik

a. Pflichtmodule

Basismodul Fachdidaktik Sozialkunde 3 LP

Aufbaumodul Fachdidaktik Sozialkunde 6 LP

b. Wahlpflichtmodule

Vertiefungsmodul Fachdidaktik Sozialkunde nur für Grundschule 3 LP

Vertiefungsmodul Fachdidaktik Sozialkunde nur für Hauptschule 3 LP

Theorie-/Praxismodul Didaktik Sozialkunde 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

c. Wiederholungsregelungen

¹Im Falle des Nichtbestehens sind die schriftlichen Teilprüfungen zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist möglich.

E. Vertieftes Studium der Fächer für das Lehramt an Gymnasien

§ 21 Deutsch

108 LP

¹Mit Ausnahme des Aufbaumoduls Ältere deutsche Literaturwissenschaft sind sämtliche Pflichtmodule gemäß § 11 Abs. 1 als Pflichtmodule zu absolvieren. ²Das Wahlpflichtmodul Theorie-Praxis Deutschdidaktik ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum im Fach Deutsch abgeleistet wird. ³Darüber hinaus sind folgende Module zu absolvieren:

1. Sprachwissenschaft

a. Wahlpflichtmodul

Examensmodul: Sprachwissenschaft 18 LP

(Das Modul beinhaltet 2 LP im Fachteil Ältere deutsche Literaturwissenschaft; alternativ ist das Examensmodul Ältere deutsche Literaturwissenschaft zu belegen.)

2. Neuere deutsche Literaturwissenschaft	
a. Pflichtmodul	
Examensmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft	18 LP
3. Ältere deutsche Literaturwissenschaft	
a. Pflichtmodul	
Aufbaumodul Ältere deutsche Literaturwissenschaft	12 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Examensmodul Ältere deutsche Literaturwissenschaft	18 LP
(Das Modul beinhaltet 2 LP im Fachteil Sprachwissenschaft; alternativ ist das Examensmodul Sprachwissenschaft zu belegen.)	

§ 22 Englisch

109 LP bzw. 115 LP

1. Literaturwissenschaft	
a. Pflichtmodule	
Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft	8 LP
Aufbaumodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft	8 LP
Vertiefungsmodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft	10 LP
2. Sprachwissenschaft	
a. Pflichtmodule	
Basismodul Englische Sprachwissenschaft	8 LP
Aufbaumodul Englische Sprachwissenschaft	10 LP
Vertiefungsmodul Englische Sprachwissenschaft	10 LP
3. Landeskunde / Kulturwissenschaft	
a. Pflichtmodule:	
Basismodul Landeskunde / Kulturwissenschaft	8 LP
Aufbaumodul Landeskunde/Kulturwissenschaft	8 LP
Vertiefungsmodul Landeskunde/Kulturwissenschaft	3 LP
4. Sprachpraxis	
a. Pflichtmodule	
Basismodul Englische Sprachpraxis	6 LP
Aufbaumodul Englische Sprachpraxis	9 LP

Vertiefungsmodul Englische Sprachpraxis 9 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens sind die nicht bestanden Teilprüfungen zu wiederholen.

²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

5. Fachdidaktik

a. Pflichtmodule:

Basismodul Englischdidaktik 4 LP

Theorie-/Praxismodul Englischdidaktik A 2 LP

Vertiefungsmodul Englischdidaktik 6 LP

b. Wahlpflichtmodul:

Theorie-/Praxismodul Englischdidaktik B 5 LP

¹In der Kombination mit dem Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt ist dieses Modul verpflichtend zu belegen. ²In der Kombination mit dem Fach Russisch ist dieses Modul nicht wählbar. ³In anderen Fächerkombinationen ist es zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum im Fach Englisch abgeleistet wird.

6. Wahlpflichtmodule (im Falle der Kombination mit dem Fach Russisch)

Wahlpflichtmodul Kulturwissenschaft 6 LP

Wahlpflichtmodul Sprachwissenschaft 6 LP

Wahlpflichtmodul Literaturwissenschaft 6 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens sind die nicht bestanden Teilprüfungen zu wiederholen.

²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

§ 23 Französisch

107 LP

1. Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft

a. Pflichtmodule:

Propädeutisches Modul Französisch Gymnasium 4 LP

Darüber hinaus sind die Basismodule Romanische Literaturwissenschaft (Französisch) und Romanische Sprachwissenschaft (Französisch) sowie sämtliche Aufbaumodule gemäß § 13 Abs. 1 a) und b) als Pflichtmodule zu absolvieren.

b. Wahlpflichtmodule:

¹Insgesamt müssen eines der drei Vertiefungsmodule Romanische Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft (Französisch) und zwei der drei Examensmodule Romanische Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft (Französisch) erfolgreich absolviert werden. ²Die

Wahl ist so zu treffen, dass in Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft je ein Modul (Vertiefungs- oder Examensmodul) erfolgreich absolviert wird.

Vertiefungsmodul Romanische Literaturwissenschaft (Französisch)	10 LP
Vertiefungsmodul Romanische Sprachwissenschaft (Französisch)	10 LP
Vertiefungsmodul Romanische Kulturwissenschaft (Französisch)	10 LP
Examensmodul Romanische Literaturwissenschaft (Französisch)	8 LP
Examensmodul Romanische Sprachwissenschaft (Französisch)	8 LP
Examensmodul Romanische Kulturwissenschaft (Französisch)	8 LP

2. Didaktik Französisch

a. Pflichtmodule:

Basismodul Fachdidaktik Französisch	4 LP
Aufbaumodul Fachdidaktik Französisch	6 LP
Vertiefungsmodul Fachdidaktik Französisch	1 LP

b. Wahlpflichtmodul:

Theorie-/Praxismodul Fachdidaktik Französisch	5 LP
---	------

(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)

3. Sprachpraxis Französisch

a. Pflichtmodule:

Basismodul Sprachpraxis Französisch	8 LP
Aufbaumodul Sprachpraxis Französisch	8 LP
Vertiefungsmodul Sprachpraxis Französisch	8 LP
Examensmodul Sprachpraxis Französisch	2 LP

§ 24 Geographie 105 LP

1. Pflichtmodule der Physischen Geographie, Humangeographie, Regionalen Geographie und der Fachmethodik:

Basismodul Physische Geographie I (B1)	10 LP
Basismodul Physische Geographie II (B2)	10 LP
Basismodul Humangeographie I (B3)	10 LP
Basismodul Humangeographie II (B4)	10 LP
Basismodul Fachmethodik I (B5)	10 LP
Aufbaumodul Regionale Geographie (B6)	15 LP
Aufbaumodul Fachmethodik II (B8)	15 LP

Vertiefungsmodul Geländeübungen (B10) 15 LP

(davon 8 LP aus einer großen Exkursion/ großes Geländepraktikum vom mindestens 8 Tagen Dauer)

2. Module der Fachdidaktik:

a. Pflichtmodule:

Basismodul: Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit 5 LP

Aufbaumodul: Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht 5 LP

b. Wahlpflichtmodul:

Aufbaumodul: Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)

c. Wiederholungsprüfungen:

¹Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung ist diese zu wiederholen.

²Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen. ³Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

§ 25 Geschichte

107 LP

1. Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule:

¹Es sind sämtliche Module gemäß § 15 Abs. 1 mit Ausnahme des Lehramtsmoduls Grund- und Hauptschule und des Lehramtsergänzungsmoduls Didaktik der Geschichte für Grund- und Hauptschulen als Pflichtmodule zu absolvieren; ferner ist ein Intensivierungsmodul als Wahlpflichtmodul zu belegen. ²Hinsichtlich der Aufbaumodule gelten die nachstehenden Regelungen. ³Das Theorie-/Praxismodul Didaktik der Geschichte ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum im Fach Geschichte abgeleistet wird. ⁴Darüber hinaus sind unten genannte Module nachzuweisen. ⁵Das Intensivierungsmodul ist in dem Fachteil, in dem die Abschlussarbeit (schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I) geschrieben wird, zu belegen. ⁶Die Abschlussarbeit kann nur in einem Fachteil geschrieben werden, in dem ein Aufbaumodul nachgewiesen wird. ⁷Soll die Abschlussarbeit in der Didaktik der Geschichte geschrieben werden, kann ein beliebiges Aufbaumodul besucht werden, zu dem die Teilnahmevoraussetzungen erworben wurden. ⁸Wird die Abschlussarbeit in der Didaktik der Geschichte oder nicht in der Geschichte geschrieben, so wird das Oberseminar des Intensivierungsmoduls durch eine quellenkundliche Übung der entsprechenden Epoche ersetzt. ⁹Studien- und Prüfungsleistungen aus inhaltlich und methodisch geeigneten Lehrveranstaltungen der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte, der Globalgeschichte und den Historischen Hilfswissenschaften können als Studien- und

Prüfungsleistungen in demjenigen Modul angerechnet werden, in das ihr zeitlicher Schwerpunkt fällt. ¹⁰Leistungspunkte in Landesgeschichte können in entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen der Module der Alten, der Mittelalterlichen, der Neueren, der Neuesten Geschichte und der Didaktik der Geschichte erworben werden. ¹¹Leistungspunkte in Theorien und Methoden der Geschichte können in entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen der Alten, der Mittelalterlichen, der Neueren, der Neuesten Geschichte, der Globalgeschichte, der Didaktik der Geschichte und der Historischen Hilfswissenschaften erworben werden.

a. Pflichtmodule:

Exkursionen	1 LP
Lehramtsmodul Gymnasium	5 LP
Modul Bayerische Landesgeschichte	11 LP

b. Wahlpflichtmodule

Aufbaumodule

Nachgewiesen werden muss ein Aufbaumodul aus der älteren Abteilung (Alte und Mittelalterliche Geschichte) sowie zwei Aufbaumodule aus der neueren Abteilung (Neuere und Neueste Geschichte).

Aufbaumodul Alte Geschichte	15 LP
Aufbaumodul Mittelalterliche Geschichte	15 LP
Aufbaumodul Neuere Geschichte	15 LP
Aufbaumodul Neueste Geschichte	15 LP
Intensivierungsmodule	
Intensivierungsmodul Alte Geschichte	5 LP
Intensivierungsmodul Mittelalterliche Geschichte	5 LP
Intensivierungsmodul Neuere Geschichte	5 LP
Intensivierungsmodul Neueste Geschichte	5 LP

§ 26 Griechisch

107 LP

Wiederholungsregelung: ¹Im Falle des Nichtbestehens sind die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

1. Modul Literaturwissenschaft

Das Fachstudium beinhaltet die Lehrveranstaltung „Einführung in das Studium der Klassischen Philologie“, die im Fach Latein zu absolvieren ist.

a. Pflichtmodule	
Basismodul	16 LP
Aufbaumodul	10 LP
Vertiefungsmodul I	8 LP
Vertiefungsmodul II	10 LP
2. Modul Sprachkompetenz	
a. Pflichtmodule	
Basismodul	8 LP
Aufbaumodul	8 LP
Vertiefungsmodul I	10 LP
Vertiefungsmodul II	14 LP
3. Kulturwissenschaft	
a. Pflichtmodul	
Einzelmodul	8 LP
4. Fachdidaktik	
a. Pflichtmodul	10 LP
b. Wahlpflichtmodul	
- Theorie-/Praxismodul Fachdidaktik Griechisch	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)	
5. Ergänzungsmodul	5 LP

§ 27 Italienisch 107 LP

1. Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft	
a. Pflichtmodule:	
Propädeutisches Modul Italienisch	4 LP
Basismodul Romanische Literaturwissenschaft (Italienisch)	8 LP
Basismodul Romanische Sprachwissenschaft (Italienisch)	8 LP
Aufbaumodul Romanische Literaturwissenschaft (Italienisch)	8 LP
Aufbaumodul Romanische Sprachwissenschaft (Italienisch)	8 LP
Aufbaumodul Romanische Kulturwissenschaft (Italienisch)	8 LP
b. Wahlpflichtmodule:	

¹Insgesamt müssen eines der drei Vertiefungsmodule Romanische Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft (Italienisch) und zwei der drei Examensmodule Romanische Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft (Italienisch) erfolgreich absolviert werden. ²Die Wahl ist so zu treffen, dass insgesamt in Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft je ein Modul (Vertiefungs- oder Examensmodul) erfolgreich absolviert wird.

Vertiefungsmodul Romanische Literaturwissenschaft (Italienisch)	10 LP
Vertiefungsmodul Romanische Sprachwissenschaft (Italienisch)	10 LP
Vertiefungsmodul Romanische Kulturwissenschaft (Italienisch)	10 LP
Examensmodul Romanische Literaturwissenschaft (Italienisch)	8 LP
Examensmodul Romanische Sprachwissenschaft (Italienisch)	8 LP
Examensmodul Romanische Kulturwissenschaft (Italienisch)	8 LP

2. Didaktik Italienisch

a. Pflichtmodule:

Basismodul Fachdidaktik Italienisch	4 LP
Aufbaumodul Fachdidaktik Italienisch	6 LP
Vertiefungsmodul Fachdidaktik Italienisch	1 LP

b. Wahlpflichtmodul:

Theorie-/Praxismodul Fachdidaktik Italienisch	5 LP
---	------

(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)

3. Sprachpraxis Italienisch

a. Pflichtmodule:

Basismodul Sprachpraxis Italienisch	8 LP
Aufbaumodul Sprachpraxis Italienisch	8 LP
Vertiefungsmodul Sprachpraxis Italienisch	8 LP
Examensmodul Sprachpraxis Italienisch	2 LP

§ 28 Latein

107 LP

Wiederholungsregelung: ¹Im Falle des Nichtbestehens sind die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Nachweis des Graecums: ¹Der Nachweis des Graecums muss bis zum Abschluss des Aufbaumoduls Sprachkompetenz erfolgen. ²Andernfalls kann keine Aufnahme in das Vertiefungsmodul 1 erfolgen.

1. Modul Literaturwissenschaft	
a. Pflichtmodule	
Basismodul	16 LP
Aufbaumodul	10 LP
Vertiefungsmodul I	8 LP
Vertiefungsmodul II	10 LP
2. Modul Sprachkompetenz	
a. Pflichtmodule	
Basismodul	8 LP
Aufbaumodul	8 LP
Vertiefungsmodul I	10 LP
Vertiefungsmodul II	14 LP
3. Modul Kulturwissenschaft	
a. Pflichtmodul	
Einzelmodul	8 LP
4. Module Fachdidaktik	
a. Pflichtmodul	10 LP
b. Wahlpflichtmodul	
- Theorie-/Praxismodul Fachdidaktik Latein	5 LP
<small>(¹Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird. ²In der Kombination mit den Fach Katholische Religionslehre ist dieses Modul nicht wählbar.)</small>	
5. Ergänzungsmodul	5 LP
a. Pflichtmodul	

§ 29 Katholische Religionslehre 107 LP

Es sind sämtliche Module gemäß § 19 Absatz 1 und 2 als Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule zu absolvieren mit Ausnahme folgender Module: Aufbaumodul Bibelwissenschaften, Dogmatik/Fundamentaltheologie Grundlagenmodul II, Religionspädagogik Grundlagenmodul II sowie Religionsdidaktik Grundlagenmodul I und II. Folgende Module sind zusätzlich zu belegen:

1. Biblische Theologie:
 - a. Pflichtmodule:

Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul I	6 LP
Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul II	5 LP
Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul III	5 LP
2. Historische Theologie	
a. Pflichtmodul	
Kirchengeschichte: Vertiefungsmodul	5 LP
3. Systematische Theologie	
a. Pflichtmodule	
Dogmatik/Fundamentaltheologie: Grundlagenmodul II	6 LP
Dogmatik/Fundamentaltheologie: Vertiefungsmodul I	5 LP
Dogmatik/Fundamentaltheologie: Vertiefungsmodul II	5 LP
4. Moraltheologie/Sozialethik	
a. Pflichtmodul	
Moraltheologie/Sozialethik: Vertiefungsmodul	5 LP
5. Praktische Theologie	
a. Pflichtmodule	
Religionspädagogik, Pastoraltheologie, Kirchenrecht und Liturgiewissenschaft: Grundlagenmodul II	5 LP
Religionsdidaktik: Grundlagenmodul I	5 LP
Religionsdidaktik: Grundlagenmodul II	5 LP

6. Intensivierung/Erweiterung

a. Wahlpflichtmodule

Es ist eines der folgenden Wahlpflichtmodule abzulegen:

Biblische Theologie

Bibelwissenschaften – Altes Testament: Intensivierungsmodul 5 LP

Bibelwissenschaften – Neues Testament: Intensivierungsmodul 5 LP

Historische Theologie

Kirchengeschichte: Intensivierungsmodul 5 LP

Systematische Theologie

Dogmatik/Fundamentaltheologie: Intensivierungsmodul 5 LP

Dogmatik/Fundamentaltheologie: Erweiterungsmodul I 5 LP

Moraltheologie/Sozialethik: Intensivierungsmodul 5 LP

Moraltheologie/Sozialethik: Erweiterungsmodul 5 LP

Praktische Theologie

Religionspädagogik und Religionsdidaktik: Intensivierungsmodul 5 LP

Religionspädagogik und Religionsdidaktik: Erweiterungsmodul 5 LP

Liturgiewissenschaft: Erweiterungsmodul 5 LP

Pastoraltheologie: Erweiterungsmodul 5 LP

7. ¹In allen Modulen des Faches ist im Falle des Nichtbestehens die jeweils nicht bestandene Modulprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

§ 30 Russisch

106 LP

1. Literaturwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul Russische Literaturwissenschaft (Pflicht) 8 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens sind die schriftlichen Prüfungen zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig. ³Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen.

Aufbaumodul (Wahlpflicht)

Eines der beiden Aufbaumodule ist zu absolvieren:

Russische Literaturwissenschaft Typ A (Seminar + Übung) 8 LP

Aufbaumodul Russische Literaturwissenschaft Typ B (Übung + Übung) 8 LP

Vertiefungsmodul Russische Literaturwissenschaft (Pflicht) 10 LP

2. Sprachwissenschaft

a. Pflichtmodul

Basismodul 8 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens sind die schriftlichen Prüfungen zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig. ³Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen.

b. Wahlpflichtmodule

Aufbaumodul

Eines der beiden Aufbaumodule ist zu absolvieren:

Typ A (Sem. + V/Ü) 8 LP

Typ B (V/Ü + V/Ü) 8 LP

Vertiefungsmodul 10 LP

3. Kulturwissenschaft

a. Wahlpflichtmodul

Aufbaumodule

Eines der beiden Aufbaumodule ist zu absolvieren:

Russische Landeskunde/Kulturwissenschaft Typ A (Seminar + Übung) 8 LP

Russische Landeskunde/Kulturwissenschaft Typ B (Übung + Übung) 8 LP

b. Pflichtmodul

Vertiefungsmodul Russische Landeskunde/Kulturwissenschaft 10 LP

4. Sprachpraxis

a. Pflichtmodule

Basismodul Russische Sprachpraxis 10 LP

Aufbaumodul Russische Sprachpraxis 8 LP

Vertiefungsmodul Russische Sprachpraxis 8 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens sind die schriftlichen Prüfungen zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig. ³Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen.

5. Fachdidaktik

a. Pflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Russischdidaktik 10 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens sind die schriftlichen Prüfungen zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig. ³Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen.

§ 31 Sozialkunde

107 LP

1. Politikwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul Politische Theorie 9 LP

Basismodul Politische Systeme 9 LP

Basismodul Internationale Beziehungen 9 LP

Ergänzungsmodul Politikwissenschaft 12 LP

2. Soziologie

a. Pflichtmodule

Basismodul Soziologie 20 LP

Ergänzungsmodul Soziologie 10 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens sind die schriftlichen Teilprüfungen zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

3. Zeitgeschichte¹

a. Pflichtmodule

Basismodul Neuere und Neueste Geschichte (mit zeitgeschichtlichem Schwerpunkt) 10 LP

Lehramtsergänzungsmodul Neuere und Neueste Geschichte
(mit zeitgeschichtlichem Schwerpunkt) 3 LP

4. Wahlpflichtbereich Sozialkunde 15 LP

5. Fachdidaktik

a. Pflichtmodule

Basismodul Fachdidaktik Sozialkunde 3 LP

Aufbaumodul Fachdidaktik Sozialkunde 4 LP

¹ Die Anfertigung einer Zulassungsarbeit im Teilgebiet Zeitgeschichte ist im Rahmen des Lehramtsstudiums der Sozialkunde nicht möglich.

Vertiefungsmodul Fachdidaktik Sozialkunde 3 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Sozialkunde 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)

c. Wiederholungsregelungen

¹Im Falle des Nichtbestehens sind die schriftlichen Teilprüfungen zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist möglich.

§ 32 Spanisch

107 LP

1. Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft

a. Pflichtmodule:

Propädeutisches Modul Spanisch 4 LP

Basismodul Romanische Literaturwissenschaft (Spanisch) 8 LP

Basismodul Romanische Sprachwissenschaft (Spanisch) 8 LP

Aufbaumodul Romanische Literaturwissenschaft (Spanisch) 8 LP

Aufbaumodul Romanische Sprachwissenschaft (Spanisch) 8 LP

Aufbaumodul Romanische Kulturwissenschaft (Spanisch) 8 LP

b. Wahlpflichtmodule:

¹Insgesamt müssen eines der drei Vertiefungsmodule Romanische Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft (Spanisch) und zwei der drei Examensmodule Romanische Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft (Spanisch) erfolgreich absolviert werden. ²Die Wahl ist so zu treffen, dass insgesamt in Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft je ein Modul (Vertiefungs- Examensmodul) erfolgreich absolviert wird.

Vertiefungsmodul Romanische Literaturwissenschaft (Spanisch) 10 LP

Vertiefungsmodul Romanische Sprachwissenschaft (Spanisch) 10 LP

Vertiefungsmodul Romanische Kulturwissenschaft (Spanisch) 10 LP

Examensmodul Romanische Literaturwissenschaft (Spanisch) 8 LP

Examensmodul Romanische Sprachwissenschaft (Spanisch) 8 LP

Examensmodul Romanische Kulturwissenschaft (Spanisch) 8 LP

2. Didaktik Spanisch

a. Pflichtmodule:

Basismodul Fachdidaktik Spanisch 4 LP

Aufbaumodul Fachdidaktik Spanisch 6 LP

Vertiefungsmodul Fachdidaktik Spanisch	1 LP
b. Wahlpflichtmodul:	
Theorie-/Praxismodul Fachdidaktik Spanisch	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)	
3. Sprachpraxis Spanisch	
a. Pflichtmodule:	
Basismodul Sprachpraxis Spanisch	8 LP
Aufbaumodul Sprachpraxis Spanisch	8 LP
Vertiefungsmodul Sprachpraxis Spanisch	8 LP
Examensmodul Sprachpraxis Spanisch	2 LP

F. Vertieftes Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt

§ 33 Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt	142 LP bzw. 145 LP
1. Pflichtmodul Einführung in die Psychologie	6 LP
2. Pflichtmodul Statistik	9 LP
3. Pflichtmodul Allgemeine Psychologie I	9 LP
4. Pflichtmodul Allgemeine Psychologie II	9 LP
5. Pflichtmodul Persönlichkeitspsychologie	9 LP
6. Pflichtmodul Entwicklungspsychologie	9 LP
7. Pflichtmodul Sozialpsychologie	9 LP
8. Pflichtmodul Empiriepraktikum	9 LP

9. Pflichtmodul_Diagnostik I	9 LP
10. Pflichtmodul Diagnostik II	9 LP
11. Pflichtmodul_Pädagogische Psychologie	9 LP
12. Pflichtmodul_Klinische Psychologie	9 LP
13. Pflichtmodul_Schulpsychologie	9 LP
14. Pflichtmodul_Außerschulisches Praktikum I	6 LP
15. Pflichtmodul_Außerschulisches Praktikum II	6 LP
16. Pflichtmodul_Schulpsychologisches Praktikum**)	6 LP
17. Wahlpflichtmodul_Gesellschaftswissenschaften	5 LP bzw. 8 LP

¹In den Studiengängen für Grund- Haupt- und Realschule ist ein Modul im Umfang von 5 LP zu absolvieren. ²LP, die gemäß § 6 Abs. 7 erbracht wurden, werden angerechnet. ³Im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist ein weiteres Modul mit 3 LP gemäß § 6 Abs. 7 oder Abs. 8 zu absolvieren.

18. Wahlpflichtmodul_Philosophie/Theologie	5 LP bzw. 8 LP
--	----------------

¹In den Studiengängen für Grund- Haupt- und Realschule ist ein Modul im Umfang von 5 LP zu absolvieren. ²LP, die gemäß § 6 Abs. 8 erbracht wurden, werden angerechnet. ³Im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist ein weiteres Modul mit 3 LP gemäß § 6 Abs. 7 oder Abs. 8 zu absolvieren.

^{*)}Im Studiengang Lehramt an Hauptschulen kann dieses Praktikum als zusätzliches studienbegleitendes Praktikum angerechnet werden.

G. Studium für die Qualifikation als Beratungslehrkraft

§ 34 Beratungslehrkraft

60 LP

¹Die nachstehenden Regelungen beschreiben Inhalt und Aufbau des Studiums für die Qualifikation als Beratungslehrkraft. ²Hinsichtlich der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung gilt § 111 Abs. 2 LPO I abschließend. ³Die Fachnote wird gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 LPO I ausschließlich aus den in der Ersten Staatsprüfung erzielten Noten gebildet. ⁴Im Falle einer nachträglichen Erweiterung gemäß § Art. 23 BayLBG zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 536) gilt § 111 Abs. 5 LPO I abschließend.

1. Psychologie

- | | |
|---|------|
| a. Pflichtmodul Einführung in die Psychologie | 5 LP |
| b. Pflichtmodul Persönlichkeitstheorien | 4 LP |
| c. Pflichtmodul Diagnostik | 9 LP |
| d. Pflichtmodul Pädagogische Psychologie | 6 LP |
| d. Pflichtmodul Beratung und Gesprächsführung | 6 LP |

2. Schulpädagogik

- | | |
|---|------|
| a. Erweiterungsstudium mit der Qualifikation als Beratungslehrkraft | 5 LP |
| b. Erwerb weiterer Leistungspunkte | |

Die übrigen 25 Leistungspunkte für das Erweiterungsstudium mit der Qualifikation als Beratungslehrkraft sind aus dem Lehrangebot der Schulpädagogik gemäß Modulhandbuch zu erwerben.

H. Erweiterungsstudium Ethik bzw. Philosophie/Ethik

§ 35 Erweiterungsstudium Ethik (Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen)	45 LP
1. Philosophie / Grundlagen	
a. Pflichtmodul	
Basismodul Lehramt 1: Grundlagen und Methoden	7 LP
2. Praktische Philosophie	
a. Pflichtmodul	
Basismodul 2: Praktische Philosophie I	10 LP
3. Theoretische Philosophie	
a. Wahlpflichtmodul	
Basismodul 3: Theoretische Philosophie I	10 LP
(Optional ist Basismodul 4: Philosophische Anthropologie (Mensch und Kultur) zu belegen.)	
4. Philosophische Anthropologie	
a. Wahlpflichtmodul	
Basismodul 4: Philosophische Anthropologie (Mensch und Kultur)	10 LP
(Optional ist Basismodul 3: Theoretische Philosophie I zu belegen.)	
5. Religionsphilosophie/ -wissenschaft	
a. Pflichtmodul	
Basismodul Lehramt 2: Religionsphilosophie	10 LP
6. Fachdidaktik	
a. Pflichtmodul	
Basismodul Lehramt 3: Fachdidaktik	8 LP
§ 36 Erweiterungsstudium Philosophie/Ethik (Lehramt an Gymnasien)	70 LP
1. Philosophie/Grundlagen	
a. Pflichtmodule	
Erweiterte Qualifikationen	5 LP
Basismodul 1: Grundlagen und Methoden	5 LP

2. Praktische Philosophie

Im Lehrbereich Praktische Philosophie ist das Pflichtmodul gemäß § 35 Nr. 2 zu absolvieren.

3. Theoretische Philosophie

a. Pflichtmodul

Basismodul 3: Theoretische Philosophie 10 LP

4. Philosophische Anthropologie

a. Pflichtmodul

Basismodul 4: Philosophische Anthropologie (Mensch und Kultur) 10 LP

5. Religionsphilosophie/-wissenschaft

Im Lehrbereich Religionsphilosophie/-wissenschaft ist das Pflichtmodul gemäß § 35 Nr. 5 zu absolvieren.

6. Fachdidaktik

Im Lehrbereich Fachdidaktik ist das Pflichtmodul gemäß § 35 Nr. 6 zu absolvieren.

7. Vertiefungsbereich Philosophie

a. Pflichtmodul

Vertiefungsmodul Lehramt 4: Vertiefungsbereich Philosophie 12 LP

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2008/2009 ihr Studium aufgenommen haben. Studierende, die vor dem Wintersemester 2008/2009 bereits in einem Lehramtsstudiengang an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg immatrikuliert waren, legen ihre Prüfungen, soweit eine akademische Zwischenprüfung vorgesehen ist, gemäß geltender Zwischenprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen_/2008/2008-74.pdf) und im Übrigen gemäß Lehramtsprüfungsordnung (LPO I) vom 7. November 2002 (GVBl S. 657) ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Bamberg vom 1. Oktober 2008 und der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juli 2009, 23. Dezember 2009, 10. Februar 2010 und 21. Juli 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. August 2010.

Bamberg, 20. August 2010

I. V.

gez.

Prof. Dr. phil. Anna Susanne Steinweg

Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 20. August 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. August 2010.